



# KOMMUNALE TEILHABE NACH § 6 EEG 2021 - CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN

RA Dr. Christian Hampel, Partner

RA Dr. Mirko Sauer

# Dr. Christian Hampel



Rechtsanwalt,  
Partner

Standort: Berlin  
+49 30 885722-273  
christian.hampel@bdolegal.de

## Schwerpunkte:

- Beratung zu Erzeugungsprojekten (z.B. Erneuerbare-Energien-Projekte, KWK-Anlagen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff) und Bürgerbeteiligungen
- Beratung im Zusammenhang mit Transaktionen, Umstrukturierungen, Netzkooperationen
- Unterstützung bei der Umsetzung alternativer Energieversorgungsmodelle (z.B. EEG-Eigenversorgung, Contracting, eigene Liefergesellschaft)
- Laufende energierechtliche Beratung von Energieversorgern, Netzbetreibern, Projektentwicklern, Immobilienunternehmen und gewerblichen/industriellen Energieverbrauchern zu allen regulatorischen und vertraglichen Fragestellungen
- Beratung zu Fragen des nationalen und europäischen Emissionshandels, einschließlich Entlastungsmöglichkeiten, z.B. BECV und Strompreiskompensation
- Beratung zur Inanspruchnahme von Strompreisbegünstigungen (insbesondere Besondere Ausgleichsregelung und EEG-Eigenversorgung)
- Beratung und Gestaltung von energierechtlichen Verträgen (z.B. Projekt-, Liefer-, Pacht- und Betriebsführungsverträge)

# Dr. Sandra Flemming



Rechtsanwältin  
Senior Managerin

Standort: Berlin  
+49 30 885722-273  
sandra.flemming@bdolegal.de

## Schwerpunkte:

- Unterstützung bei der Umsetzung alternativer Energieversorgungsmodelle (z.B. EEG-Eigenversorgung, Contracting, eigene Liefergesellschaft)
- Beratung zu Erzeugungsprojekten (z.B. Erneuerbare-Energien-Projekte, KWK-Anlagen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff)
- Laufende energierechtliche Beratung von Energieversorgern, Netzbetreibern, Projektentwicklern, Immobilienunternehmen und gewerblichen/industriellen Energieverbrauchern zu allen regulatorischen und vertraglichen Fragestellungen
- Energierechtliche Beratung im Zusammenhang mit Umstrukturierungen und Transaktionen
- Beratung zur Inanspruchnahme von Strompreisbegünstigungen inkl. der Unterstützung bei der Abgrenzung von Strommengen (Aufbau/Dokumentation von Messkonzepten) und der Vornahme von Meldungen
- Beratung und Gestaltung von energierechtlichen Verträgen
- Klärung von Fragen zum Betrieb von Netzen, geschlossenen Verteilernetzen und Kundenanlagen

# Dr. Mirko Sauer



Rechtsanwalt

Standort: Berlin  
+49 30 885722-359  
mirko.sauer@bdolegal.de

## Schwerpunkte:

- Beratung zu Erzeugungsprojekten (z.B. Erneuerbare-Energien-Projekte, KWK-Anlagen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff)
- Unterstützung bei der Umsetzung alternativer Energieversorgungsmodelle (z.B. EEG-Eigenversorgung, Contracting, eigene Liefergesellschaft)
- Laufende energierechtliche Beratung von Energieversorgern, Netzbetreibern, Projektentwicklern, Immobilienunternehmen und gewerblichen/industriellen Energieverbrauchern zu allen regulatorischen und vertraglichen Fragestellungen
- Beratung bei Konzessionsvergabeverfahren
- Beratung zu Fragen der Netzregulierung
- Begleitung bei der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle (u.a. Peer-to-Peer-Belieferungen, Stromhandelsplattformen)
- Beratung und Gestaltung von energierechtlichen Verträgen



# Agenda

- 01** Hintergründe
- 02** Die Norm des § 6 EEG
- 03** Vertragliche Ausgestaltung
- 04** Verhältnis zu anderen Landesvorschriften
- 05** Fazit und Ausblick

# Agenda

- 01 Hintergründe
- 02 Die Norm des § 6 EEG
- 03 Vertragliche Ausgestaltung
- 04 Verhältnis zu anderen Landesvorschriften
- 05 Fazit und Ausblick

# Hintergründe

## Allgemeine Zustimmung zum EE-Ausbau

### Akzeptanz der Windenergienutzung an Land

Aufgrund der beschlossenen Energiewende ist die Nutzung und der Ausbau von Windenergie an Land ...



Basis: 1.007 Befragte  
Quelle: Umfrage von **forsa**. im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land  
Stand: 3Q/2021

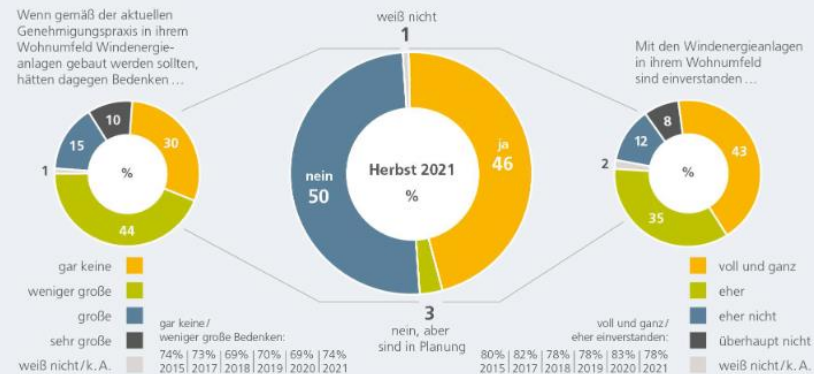


## Akzeptanz vor Ort

### Meinungen zu Windenergieanlagen im Wohnumfeld

Es gibt im direkten Wohnumfeld Windenergieanlagen

Wenn gemäß der aktuellen Genehmigungspraxis in ihrem Wohnumfeld Windenergieanlagen gebaut werden sollten, hätten dagegen Bedenken ...



Basis: 1.007 Befragte, davon 463 mit Windenergieanlagen im Wohnumfeld, 532 ohne bzw. in Planung  
Quelle: Umfrage von **forsa**. im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land  
Stand: 3Q/2021



Quelle: FA Wind, Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land - Herbst 2021 (Abb. 1 und 3)

# Hintergründe



Quelle: FA Wind, Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land - Herbst 2021 (Abb. 4)



# Hintergründe

## Möglichkeiten zur Akzeptanzsteigerung:

- Beteiligung der betroffenen Bürger
- Beteiligung der betroffenen Gemeinde(n)

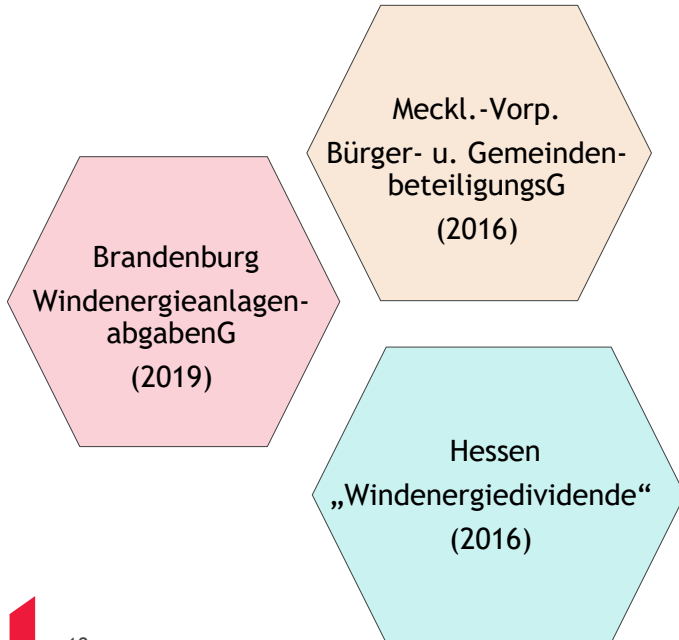
## Probleme:

- nicht jeder Bürger hat die finanziellen Mittel für eine Anteilsbeteiligung
- nicht jeder Eigentümer ist „betroffen“
- Gemeinde am Genehmigungsprozess beteiligt (Strafrechtliche Grenzen)

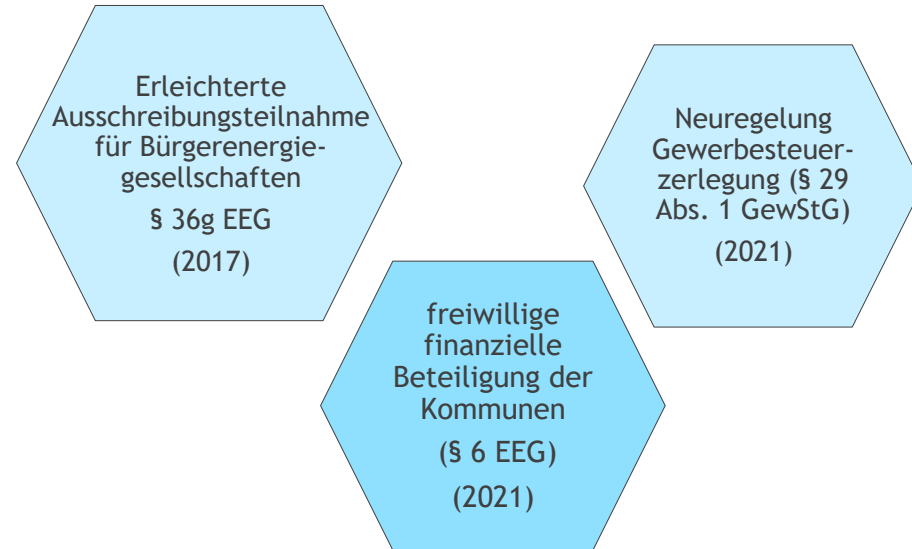
**Unterschiedliche Abwägungen zwischen Landesgesetzgebern und Bundesgesetzgeber**

# Hintergründe

## Maßnahmen einiger (weniger) Länder



## Maßnahmen des Bundes



# Agenda

- 01 Hintergründe
- 02 Die Norm des § 6 EEG
- 03 Vertragliche Ausgestaltung
- 04 Verhältnis zu anderen Landesvorschriften
- 05 Fazit und Ausblick

# Normzweck(e) und Regelungsgehalt des § 6 EEG

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode (2018)

„Wie werden [...]

- *beim weiteren Ausbau der Windenergie an Land einen besseren Interessenausgleich zwischen Erneuerbaren-Branche einerseits und Naturschutz- und Anwohneranliegen andererseits gewährleisten;*
- *durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) die **Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligen** und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern, **ohne dass dies insgesamt zu Kostensteigerungen beim EE-Ausbau führt.**“*

# Normzweck(e) und Regelungsgehalt des § 6 EEG

## 1. frühzeitige Akzeptanzsteigerung durch Vereinbarung einer finanziellen Beteiligung

Gesetzgeberischer Interessenausgleich

Finanzielle Beteiligung  
der Gemeinden



Kostenneutralität für  
WEA-Betreiber  
(§ 6 Abs. 2 u. 5 EEG)

# Normzweck(e) und Regelungsgehalt des § 6 EEG

## 1. frühzeitige Akzeptanzsteigerung durch Vereinbarung einer finanziellen Beteiligung

Gesetzgeberischer Interessenausgleich

Finanzielle Beteiligung  
der Gemeinden



Kostenneutralität für  
WEA-Betreiber  
(§ 6 Abs. 2 u. 5 EEG)

## 2. Vermeidung strafrechtlicher Risiken

(i.S.d. §§ 331 bis 334 StGB)

„Durch die Begrenzung der Höhe werden zum einen die Betreiber vor weiteren Forderungen der Kommunen geschützt; **zum anderen werden die Kommunalvertreter vor zu hohen und nicht mehr zu rechtfertigenden Zahlungen geschützt.**“ (BT-Drs. 19/23482, S. 113 - zu § 36k EEG 2021)

„Mit der Regelung in § 6 Absatz 4 EEG 2021 wird klargestellt, dass die zum Zweck der finanziellen Beteiligung geschlossene Vereinbarung und die darauf beruhenden Zahlungen **kein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB darstellen.**“ (BT-Drs. 19/31009, S. 30)

# Normzweck(e) und Regelungsgehalt des § 6 EEG

## 1. frühzeitige Akzeptanzsteigerung durch Vereinbarung einer finanziellen Beteiligung

Gesetzgeberischer Interessenausgleich

Finanzielle Beteiligung  
der Gemeinden



Kostenneutralität für  
WEA-Betreiber  
(§ 6 Abs. 2 u. 5 EEG)

## 2. Vermeidung strafrechtlicher Risiken

(i.S.d. §§ 331 bis 334 StGB)

„Durch die Begrenzung der Höhe werden zum einen die Betreiber vor weiteren Forderungen der Kommunen geschützt; **zum anderen werden die Kommunalvertreter vor zu hohen und nicht mehr zu rechtfertigenden Zahlungen geschützt.**“ (BT-Drs. 19/23482, S. 113 - zu § 36k EEG 2021)

„Mit der Regelung in § 6 Absatz 4 EEG 2021 wird klargestellt, dass die zum Zweck der finanziellen Beteiligung geschlossene Vereinbarung und die darauf beruhenden Zahlungen **kein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB darstellen.**“ (BT-Drs. 19/31009, S. 30)

§ 6 EEG regelt Grundbedingungen  
der finanziellen Beteiligung

Unter den Voraussetzungen des § 6 EEG  
keine Strafverfolgung

# Tatbestand des § 6 EEG

	Windenergieanlagen an Land	Freiflächenanlagen
Einbezogene Anlagen	> 750 kW Leistung	jede PV-FFA (§ 3 Nr. 22 EEG)
	wenn für WEA finanzielle Förderung (EEG) in Anspruch genommen wird (P) derzeit unklar, ob anlagen- oder strommengenbezogen (P) Nachträglicher Übergang in sonstige Direktvermarktung	Unerheblich, ob gefördert (auch in sonstiger Direktvermarktung)
	Zuschlag nach 31.12.2020	Bei Pilot-WEA: IBN nach 31.12.2020
Zuwendungsfähige Gemeinden (Landkreise)	Alle dt. Gemeinden bzw. Landkreise (gemeindefreie Gebiete) im Umkreis von 2,5 km um die Turmmitte einer WEA	Standortgemeinden bzw. Landkreise (gemeindefreie Gebiete) der FFA
Berechtigte Zuwendungshöhe	Für alle o.g. Kommunen <b>insgesamt 0,2 ct/kWh</b> , für <ul style="list-style-type: none"> <li>tatsächlich eingespeiste Strommenge und</li> <li>fiktive Strommenge</li> </ul>	Für alle o.g. Gemeinden <b>insgesamt 0,2 ct/kWh</b> , für <ul style="list-style-type: none"> <li>tatsächl. eingespeiste Strommenge</li> </ul>
	<b>Konkret:</b> Anteil am o.g. Gesamtbetrag nach Anteil des Gemeindegebiets (bzw. gemeindefreien Gebiets) an der Fläche des Umkreises (2,5 km) (P) Kein Anteilsanwuchs bei Verzicht anderer (deutscher!) Gemeinden	<b>Konkret:</b> Anteil am o.g. Gesamtbetrag nach Flächenanteil der Gemeinde (LK)
Keine Gegenleistung	Ohne Gegenleistung (keine Zweckbindung)	
Frühester Vertragsschluss	Vor Erlass der BImSchG-Genehmigung	Nach Beschluss des B-Plans



# Mögliche finanzielle Effekte

## Rechenbeispiel

- Stromproduktion einer WEA pro Jahr: 10.000 - 17.500 MW/a
- Zuwendung pro Jahr (0,2 ct/kWh): **20.000 - 35.000 €/a pro WEA**
- Windpark (unterstellt 5 WEA): 100.000 - 175.000 €/a  
**Σ 2 bis 3,5 Mio € in 20 Jahren**

- Keine Schenkungssteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG)
- Keine Umsatzsteuer
- Kein Einbezug in den kommunalen Finanzausgleich

# Agenda

- 01 Hintergründe
- 02 Die Norm des § 6 EEG
- 03 Vertragliche Ausgestaltung
- 04 Verhältnis zu anderen Landesvorschriften
- 05 Fazit und Ausblick

# Vertragliche Ausgestaltung

## ➤ § 6 EEG geht von Vereinbarung aus

- Sollte jeder betroffenen Gemeinde/Landkreis angeboten werden (selektive Angebote erhöhen strafrechtliche Risiken)
- Beachtung der Sperrfristen und des Schriftformerfordernisses (§ 6 Abs. 4 EEG)
- Keine Verbindung mit anderen Verträgen (z.B. städtebauliche Verträge; Nutzung kommunaler Infrastruktur, etc.)

# Vertragliche Ausgestaltung

## ➤ Vertragsgegenstand, u.a.:

- Klarstellung: keine Gegenleistung der Gemeinde; keine Zweckbindung; keine WEA-Errichtungspflicht; keine Pflicht zur dauerhaften Inanspruchnahme von EEG-Förderung (?); gemeinsames steuerrechtliches Verständnis
- WEA-Daten und Regelungen zu etwaigen Änderungen der Rahmendaten (Standort, Leistung, etc.)
- Konkrete Zuwendungshöhe
  - Bestimmung der relevanten Strommengen (u.a. Strommengen- oder Anlagenbezug der EEG-Förderung?)
  - Anteil der Gemeinde (Regelungen zur etwaigen Änderung des Gemeindegebiets)
- Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (u.a. Nachweis der eingespeisten bzw. fiktiven Strommengen)
- Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigungsrechte
- Regelungen zu etwaigen Rückzahlungsansprüchen (soweit keine Erstattung durch den Netzbetreiber)
- Rechtsnachfolgeregelungen
- Informationspflichten (z.B. zum geplanten Übergang in die sonstige Direktvermarktung)
- Veröffentlichungen
- Verhältnis zu anderen (z.B. landesrechtlichen) Beteiligungs- und Zahlungspflichten
- Allgemeine Vertragsklauseln (u.a. vorrangige Geltung des EEG)

# Vertragliche Ausgestaltung

## ➤ Mustervertrag für Windenergieanlagen (samt erläuterndes Beiblatt)

Erarbeitet von FA Wind, den kommunalen Spitzenverbänden (DStGB, DST und DLT) und Verbänden der Energiewirtschaft (BDEW, BWE, VKU und WWV) mit Unterstützung von BBH

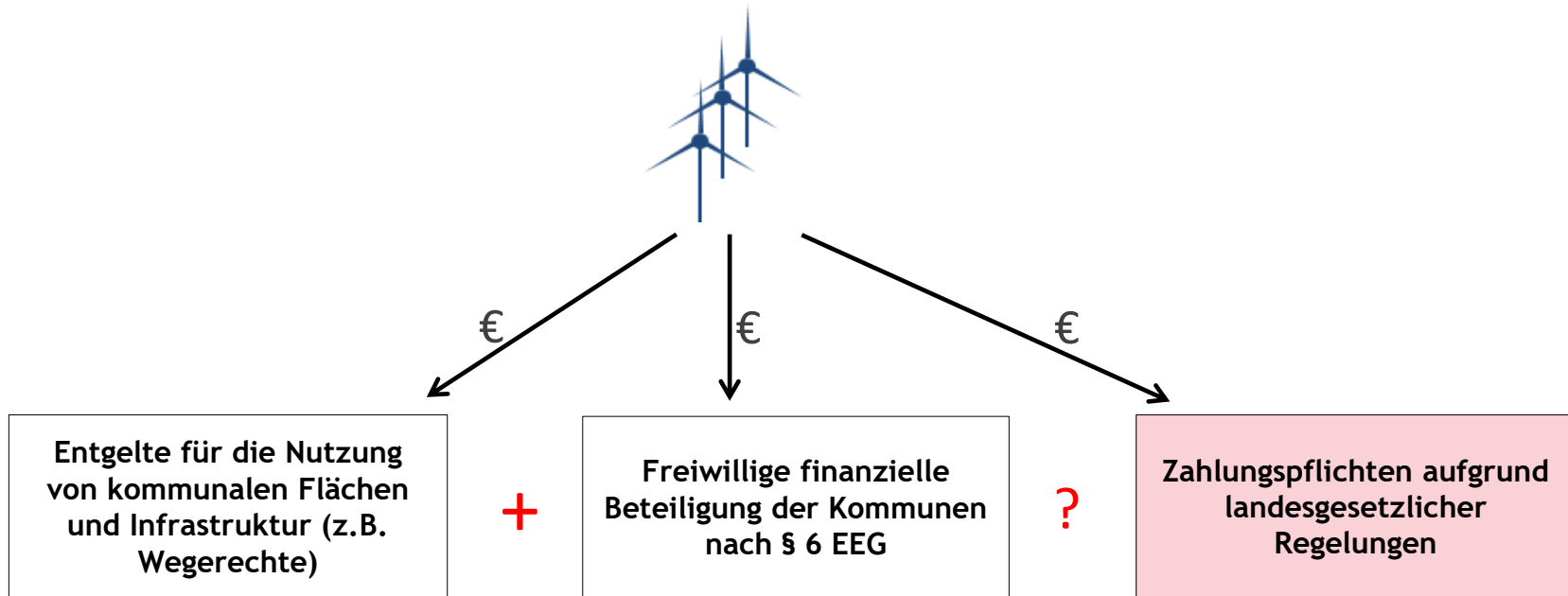
<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>

- Präzedenzwirkung für strafrechtliche Beurteilung
  - zumindest bei allgemein üblicher Verwendung Vorsicht bei Abweichungen vom Mustervertrag
- Allgemeiner Anpassungsbedarf des Mustervertrages bei abweichender Auslegung des § 6 EEG
  - durch Gerichte
  - durch Clearingstelle EEG | KWKG (?)
- Modifizierungs- und Ergänzungsbedarf im Einzelfall

# Agenda

- 01 Hintergründe
- 02 Die Norm des § 6 EEG
- 03 Vertragliche Ausgestaltung
- 04 Verhältnis zu anderen Landesvorschriften
- 05 Fazit und Ausblick

# Verhältnis zu anderen Zahlungspflichten (I)



# Verhältnis zu anderen Zahlungspflichten (II)

## Finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG

- Freiwillige Beteiligung
- Keine Regelung zum Verhältnis zu anderen Beteiligungs-/Zahlungspflichten
- § 10 Mustervertrag FA Wind:

*„Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde [...], insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.“*



# Verhältnis zu anderen Zahlungspflichten (III)

## Beispiel: Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V

- Pflicht zur Beteiligung:
  - Pflicht zur Offerte eines Anteilskauf an der Projektgesellschaft
  - Alternativ: Beteiligung durch vergünstigte Strompreise
  - Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die jew. Gemeinden (verbunden mit Offerte eines Sparproduktes an die Einwohner)
- Möglichkeit von Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Windenergieanlagen, [...] wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, verbindlich umgesetzt werden soll, **die den Gesetzeszweck erfüllt.**“

→ Sichtweise der zuständigen Behörde entscheidend
- Problem: Gesetzeszweck des BüGembeteilG M-V durch finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG schon erfüllt?
  - Radius der betroffenen Personen und Kommunen nach § 5 BüGembeteilG M-V beträgt 5 km (statt 2,5 km)
  - Pflichten des BüGembeteilG M-V gelten auch bei Übergang in sonstige Direktvermarktung
  - Grundlegende Frage: Reichweite der Legitimierungswirkung des § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG

# Agenda

- 01 Hintergründe
- 02 Die Norm des § 6 EEG
- 03 Vertragliche Ausgestaltung
- 04 Verhältnis zu anderen Landesvorschriften
- 05 Fazit und Ausblick

# BDO AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



BDO zählt mit über 2.000 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 91.000 Mitarbeitern in 167 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO

